

Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2016
zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III)
- BR-Drs. 410/16 - Beschluss -

Zu Nummer 1 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stellt zum Beschluss des Bundesrates fest:

Die Schätzung der Kostenfolgen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist in den Begründungen zum Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) und zum Entwurf des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) ausführlich und transparent dargelegt worden.

Im PSG II sind zunächst die Entlastungswirkungen, die sich aus den Mehrausgaben der Pflegeversicherung spiegelbildlich für die auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesenen Pflegebedürftigen und damit die Träger der Sozialhilfe ergeben, dargestellt worden. In der Begründung zum Entwurf des PSG III sind die Auswirkungen der Übertragung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbesondere auch für Personen quantifiziert worden, die keinen Leistungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung haben. Durch die Wirkungen beider Gesetze ergibt sich in der Summe eine Entlastung der Träger der Sozialhilfe. Die Berechnungsgrundlagen wurden in einer Besprechung mit den Ländern ausführlich erörtert und durch zusätzliche statistische Informationen zur Zahl der Nichtversicherten bestätigt.

Eine Evaluation auch der finanziellen Wirkungen beider Gesetze auf die Sozialhilfe wird im Rahmen der gesetzlich in § 18c Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehenen Gesamtevaluation der Auswirkungen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgen. Der auch vom Bundesrat geforderten Evaluation der Kostenwirkungen wird damit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften bereits Rechnung getragen.

Die Aufnahme einer Zuschussregelung wird abgelehnt.

§ 43a SGB XI in der noch geltenden Fassung, der an vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen anknüpft, liefe ohne Anpassung des Wortlauts infolge der Aufgabe der Differenzierung der Eingliederungshilfe nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen durch das geplante Bundesteilhabegesetz ins Leere. Die im Entwurf vorgenommenen Änderungen dienen der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtswirkungen der Norm hinsichtlich der Leistungspflicht der Pflegeversicherung. Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit weitere Präzisierungen der Norm erforderlich sind, ohne dass die Zielsetzung –

nämlich die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtswirkungen der Norm – aufgegeben werden muss. Dabei wird darauf zu achten sein, dass solche Präzisierungen nicht einer Verlagerung von Kosten anderer Träger auf die Pflegeversicherung Vorschub leisten.

Zu Nummer 2 Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 7a Absatz 7 Satz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

In den maßgeblichen Vorschriften des SGB XI, z.B. in § 72 Abs. 2, § 85 Abs. 1 und § 87, sind als Vertragspartner die zuständigen Behörden, nicht aber die Ministerien genannt. Die nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der Altenhilfe und die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind bereits Vertragspartner in dieser Vorschrift. Dies ist sachgerecht.

Zu Nummer 3 Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 7b Absatz 2a Satz 1 erster Halbsatz SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Es ist sachgerecht, dass nur diejenigen Stellen der Länder Beratungsgutscheine einlösen können sollen, die auch Beratungsaufgaben im Bereich Hilfe zur Pflege und (kommunaler) Altenhilfe haben. Eine Zuweisung der Zuständigkeit an fachfremde Stellen kann die Qualität der Beratung gefährden und damit den Zielen des § 7a SGB XI zuwiderlaufen.

Zu Nummer 4 Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Buchstabe d
(§ 7c Absatz 1a Satz 1 und Satz 2 und
Absatz 6 Satz 1 bis 4 SGB XI)

Die Bundesregierung wird eine Ergänzung der im Gesetz als Initiatoren für Pflegestützpunkte angeführten Stellen um nach Landesrecht zu bestimmende Stellen für die (kommunale) Altenhilfe prüfen. Gleiches gilt für die geforderte Klarstellung bezüglich der Zahl der Pflegestützpunkte je Einzugsgebiet.

Dem Vorschlag, den „örtlichen Trägern der Hilfe zur Pflege“ das Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zu übertragen, kann die Bundesregierung hingegen nicht folgen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Länder regeln, wie das Initiativrecht ausgeübt werden soll und wie überörtlicher und örtlicher Träger in dieser Frage zusammenarbeiten sollen.

Dem Vorschlag, den Begriff der Vereinbarung zu nutzen, kann die Bundesregierung nicht folgen. Der Begriff „Rahmenverträge“ kann nicht ersetzt werden durch „Vereinbarungen“, da eindeutige und verbindliche Rahmenverträge mit Rechtsfolgen erforderlich sind.

Dem Vorschlag, den Kreis der Vertragspartner für Rahmenverträge zu öffnen, folgt die Bundesregierung ebenfalls nicht. Als Vertragspartner vorgesehen sind Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen sowie die Ersatzkassen, die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene. Eine Erweiterung ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 5 Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Regelungen des § 90a (Gemeinsames Landesgremium) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Zu Nummer 6 Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 8a Absatz 3 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Gerade im regionalen Kontext ist das Prinzip der Einvernehmlichkeit für die erfolgreiche Umsetzung von Empfehlungen durch die Beteiligten vor Ort unerlässlich.

Zu Nummer 7 Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 8a Absatz 5 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die Regelung im Gesetzentwurf setzt die entsprechende Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen korrekt um.

Zu Nummer 8 Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 10 Absatz 2 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die Regelung ist notwendig, um die Transparenz hinsichtlich der Investitionskostenförderung durch die Länder zu verbessern. Die aktuellen Daten liegen den Ländern nach § 82 Absatz 3 im Hinblick auf geförderte Pflegeeinrichtungen und nach § 82 Absatz 4 im Hinblick auf nicht geförderte Pflegeeinrichtungen vor. Der Erfüllungsaufwand ist mit rund 5 000 Euro pro Jahr vertretbar.

Zu Nummer 9 Zu Artikel 1 Nummer 5a - neu - (§ 10a - neu - SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Der Vorschlag wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum PSG II von den Ländern vorgebracht und von der Bundesregierung abgelehnt. Soweit es sich um Daten handelt, die bereits

...
...

im Rahmen der in einem 4-Jahres-Rhythmus vorzulegenden Pflegeberichte (§ 10 SGB XI) erhoben und veröffentlicht werden, wäre eine darüber hinaus gehende jährliche Erhebung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass den Pflegekassen und dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen bereits mit dem PSG II zusätzliche Berichtspflichten in verschiedenen Bereichen (z. B. im Bereich der Beratung) auferlegt worden sind.

Ergänzend wird auch auf die aktuell mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 30. Mai 2016 dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) nach § 197a Absatz 6 SGB V neu auferlegte Pflicht zur Veröffentlichung seines Berichts über die Arbeit und Ergebnisse der eingerichteten organisatorischen Einheiten zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen und die inhaltliche Neugestaltung der von dem Vorstand der Krankenkassen, den Landesverbänden der Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband in diesem Zusammenhang zu erstellenden Berichte (vgl. § 197a Absatz 5 Satz 3 SGB V) verwiesen.

Zu Nummer 10 Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI) und
Artikel 2 Nummer 5 (§ 63b Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 63c
- neu - SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag insoweit prüfen, als im Kern das Verhältnis von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe betroffen ist. Dabei wird darauf zu achten sein, dass etwaige Änderungen nicht zu einer Verlagerung von Kosten anderer Träger auf die Pflegeversicherung führen.

Zu Nummer 11 Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c - neu - (§ 13 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2
neu - SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 12 Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 36 Absatz 4 Satz 1 SGB XI),
Nummer 12 (§ 43a SGB XI),
Nummer 15 (§ 71 Absatz 4 SGB XI) und
Nummer 29 (§ 145 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die Regelungen stehen im Zusammenhang mit der Neufassung des § 43a SGB XI, die zwar wie die Mehrzahl der Regelungen des im Bundesteilhabegesetz neu gefassten Teil 2 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, aber wesentlicher Bestandteil des Pflegestärkungsgesetzes ist. Sie müssen daher Teil dieses Gesetzgebungsvorhabens sein.

Zu Nummer 13 Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 37 Absatz 8 Satz 1, Satz 2 und Satz 5 SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 14 Zu Artikel 1 Nummer 10a - neu - (§ 43 Absatz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 15 Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 43a SGB XI)

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Das geltende Recht bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen erhalten (§§ 13 Absatz 3 SGB XI und § 55 SGB XII). Die Eingliederungshilfe bleibt für Menschen mit Behinderungen zuständig. Dennoch beteiligt sich die Pflegeversicherung mit einem begrenzten Zuschuss (§ 43a SGB XI) und leistet damit einen Beitrag zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 55 SGB XII.

Im Übrigen ist es der Bundesregierung nicht möglich, Zusagen – z. B. im Hinblick auf künftige Beitragssatzerhöhungen – für den Gesetzgeber auch mit Wirkung für die nächste Legislaturperiode zu treffen.

Zu Nummer 16 Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe 0a - neu - und Buchstabe a (§ 45c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und Satz 2a SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, der angesichts des mit dem PSG II erweiterten Förderzwecks auf eine maßvolle Erweiterung der Fördermittel des § 45c SGB XI zielt, prüfen.

Zu Nummer 17 Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 45c Absatz 6 Satz 5 und Satz 6 SGB XI)

Soweit zu Absatz 6 die Streichung der Wörter „konkret benannte Projekte“ gefordert wird, kann

die Bundesregierung dem Vorschlag in dieser Form nicht folgen. Sie wird jedoch prüfen, in welcher Weise dem Anliegen des Bundesrates, das Verfahren zum Abruf nicht verwendeter Mittel zu vereinfachen, entgegengekommen werden kann.

Soweit zu Absatz 6 gefordert wird klarzustellen, dass die Regelung sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes und damit in Bezug auf die Ende des Jahres 2016 verfallenden Mittel aus dem Jahr 2015 umgesetzt werden kann, stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag in der Sache zu.

Zu Nummer 18 Zu Artikel 1 Nummer 15a - neu - (§ 72 Absatz 3 Satz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen. Er ist nicht vom Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege gedeckt.

Der Empfehlungscharakter der Beschlüsse der Gremien nach § 8a SGB XI ist mit der Regelung in § 8a Absatz 5 SGB XI ausreichend abgebildet. Die Beschlüsse können von den Vereinbarungspartnern der Pflegeselbstverwaltung hinreichend berücksichtigt werden.

Zu Nummer 19 Zu Artikel 1 Nummer 15a - neu - (§ 72 Absatz 5 SGB XI) und
Nummer 17a - neu - (§ 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und

Nummer 3 - neu - SGB XI)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates grundsätzlich. Dem vorgelegten Vorschlag, den der Bundesrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das PSG II eingebracht hat, kann in dieser Form allerdings weiterhin nicht gefolgt werden. Mit den bestehenden Vertragsinstrumenten kann von den Akteuren vor Ort auch die vom Bundesrat beschriebene Option einer Verbesserung der Versorgung zwischen ambulanter und stationärer Pflege grundsätzlich flexibel umgesetzt werden. Offenbar stößt dies jedoch in der Praxis zum Teil auf Schwierigkeiten. Die Bundesregierung wird daher prüfen, auf welchem Weg das Anliegen einer Verbesserung der Versorgung zwischen ambulanter und stationärer Pflege alternativ erreicht werden kann, z. B. durch Modifizierung der vertragsrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere der Regelungen zu den Gesamtversorgungsverträgen.

Zu Nummer 20 Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 75 Absatz 1 Satz 3 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die Bezeichnungen für die zu beteiligenden örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung in den Versorgungsbereichen verwandt, ohne dass damit eine Beeinträchtigung der Vertragsverhandlungen verbunden gewesen wäre.

Zu Nummer 21 Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 75 Absatz 2 Satz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu (siehe Gegenäußerung zu Nummer 39).

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist den Pflegekassen bzw. den Verbänden der Pflegekassen nach den Regelungen des § 94 Absatz 1 Nummer 6 und des § 95 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI im Fall einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 79 SGB XI bereits nach geltendem Recht möglich. Durch Artikel 1 Nummer 17 des Entwurfes eines PSG III wird in § 79 Absatz 4 SGB XI-E nunmehr die Möglichkeit der Durchführung von Abrechnungsprüfungen auf Veranlassung der Landesverbände der Pflegekassen eingeführt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Abrechnungsverhalten einer zugelassenen Pflegeeinrichtung bestehen. Dementsprechend sollen die datenschutzrechtlichen Vorschriften in den §§ 94 und 95 SGB XI ergänzt werden. Damit wird die vom Bundesrat geforderte Rechtsicherheit für Sozialschutzdaten, insbesondere im Rahmen einer Anforderung von Nachweisen zur Zuverlässigkeit, beispielsweise des polizeilichen Führungszeugnisses, der nach § 71 Absatz 1 und 2 SGB XI benannten verantwortlichen Pflegefachkraft, geschaffen.

Zu Nummer 22 Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a1 - neu - und)

Buchstabe b (§ 79 Absatz 1 Satz 1 und

Absatz 4 Satz 1,

Satz 2 Nummer 1 und

Satz 2a - neu - und

Satz 5 - neu - SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Unmittelbares Ziel der Regelungen im Entwurf eines PSG III ist es, im Bereich der sozialen Pflegeversicherung den für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung primär verantwortlichen Landesverbänden der Pflegekassen effektive Instrumente an die Hand zu geben, die wirtschaftliche Leistungserbringung einschließlich deren Abrechnung durch die zugelassenen Pflegeeinrichtungen nachvollziehen zu können. Im Übrigen hat die soziale Pflegeversicherung kein Mandat, Prüfungen für andere Kosten- bzw. Leistungsträger durchzuführen.

Die Zusammenarbeit mit den nach Landesrecht für die Sozialhilfe zuständigen Stellen erfolgt für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung in den gemeinsamen organisatorischen Einrichtungen nach § 47a SGB XI (Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen) (siehe auch Gegenäußerung zu Antrag Nummer 39).

Zu Nummer 23 Zu Artikel 1 Nummer 17a - neu - (§ 105 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI)

...
...

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die genannten Angaben sind zur Abrechnungsprüfung nicht erforderlich. Ihre Erhebung wäre zudem mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Im Übrigen erfolgt durch das PSG III im Bereich der Häuslichen Krankenpflege (§ 302 SGB V) bereits eine Harmonisierung mit den Regelungen im SGB XI, da hier künftig ebenfalls die Zeit der Leistungserbringung anzugeben ist.

Zu Nummer 24 Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 109 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB XI) und Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c und Buchstabe d PflegeStatV) und Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 PflegeStatV)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Aus Sicht der Bundesregierung rechtfertigt der Zusatznutzen im Vergleich zu der mit dem PSG III vorgesehenen Erfassung der Postleitzahl des Wohnortes der Pflegebedürftigen den erheblichen zusätzlichen Erfassungsaufwand nicht.

Zu Nummer 25 Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 109 Absatz 3 Satz 3 - neu - SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 26 Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 113b Absatz 2 Satz 2a - neu - und Satz 9 SGB XI)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Gemäß § 113b Absatz 2 Satz 2 SGB XI gehören dem Qualitätsausschuss ein Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene an. Diese Stellen sind den Ländern zuzuordnen.

Zu Nummer 27 Zu Artikel 1 Nummer 24 (§§ 123, 124 SGB XI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag einer Neufassung der §§ 123 und 124 SGB XI prüfen, soweit die Regelungen mit den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege vereinbar sind.

Zu Nummer 28 Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b (§ 141 Absatz 3 Satz 6 - neu - SGB XI)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu und wird ihn in geeigneter Weise umsetzen.

Zu Nummer 29 Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe d - neu - (§ 141 Absatz 3b - neu - SGB XI)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wegen der unterschiedlichen Inanspruchnahmezeiten in der Kurzzeitpflege gibt es keinen festen Eigenanteil. Der vorgeschlagene Vergleich des Eigenanteils bei einer in 2017 in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege mit einer identischen Inanspruchnahmezeit im Vorjahr würde zu Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Pflegebedürftigen führen. Personen, die zufällig im Vorjahr keine Kurzzeitpflegeleistungen in Anspruch genommen haben, würden keinen Bestandsschutz erhalten. Auch wäre die Regelung nicht anwendbar, wenn 2016 und 2017 unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht würden.

Zudem ist der Bestandsschutz generell auf Dauerleistungen bezogen.

Zu Nummer 30 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g - neu -, Nummer 3, Nummer 4 und § 64i Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 31 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 63 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 32 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 63b Absatz 1 Satz 3 SGB XII)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die Ergänzung ist im Hinblick auf den auch für die Hilfe zur Pflege gemäß § 2 SGB XII geltenden Nachranggrundsatz der Sozialhilfe nicht erforderlich.

Zu Nummer 33 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 63b Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

In der Hilfe zur Pflege und daran anknüpfend auch im SGB V und im SGB XI sind besondere Leistungen für Pflegebedürftige, die ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, vorgesehen. Im Hinblick auf diese besonderen Leistungen, die bei Vorliegen dieses sog. „Arbeitgebermodells“ erbracht werden, besteht nach Auffassung der Bundesregierung aus Gründen der Rechtssicherheit eine Notwendigkeit für eine Legaldefinition.

Zu Nummer 34 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 64b Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

...
...

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege handelt es sich mit Ausnahme des Pflegegeldes um Sach- oder Dienstleistungen.

Zu Nummer 35 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 64d Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht erforderlich; sie ergibt sich bereits aus § 9 SGB XII.

Zu Nummer 36 Zu Artikel 2 Nummer 5 (§§ 66a – neu – und 66b – neu – SGB XII und
Nummer 12a – neu – (§ 122 Absatz 3 Nummer 4 SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Anpassung der Erhebungsmerkmale in § 122 SGB XII prüfen. Im Übrigen lehnt die Bundesregierung die Vorschläge ab.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zu Nummer 1 hingewiesen hat, sind die Auswirkungen auf andere Sozialleistungssysteme Gegenstand der Evaluation nach § 18c SGB XI. Darüber hinaus werden auch zukünftig Daten im Rahmen der amtlichen Statistik nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII erhoben. Die Bundesregierung wird insoweit prüfen, wie die Datengrundlage zum einen durch eine Überarbeitung der Merkmalsausprägungen an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff angepasst und zum anderen durch eine Überarbeitung der Erhebungsmerkmale in § 122 Absatz 3 weiter verbessert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Evaluation nicht erforderlich.

Bezüglich der vorgeschlagenen Kostenausgleichsklausel wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige oder teilweise Übernahme von Kosten durch den Bund nach Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes GG nur möglich ist, soweit es sich um Geldleistungen im Sinne des GG handelt. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Eingliederungshilfe sind die Leistungen der Hilfe zur Pflege mit Ausnahme des Pflegegeldes Sach- oder Dienstleistungen.

Zu Nummer 37 Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 138 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Einführung eines neuen § 139 SGB XII prüfen.

Zu Nummer 38 Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 139 – neu – SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Änderung des § 138 SGB XII prüfen.

Zu Nummer 39 Zu Artikel 2 (Zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Sozialwesen)

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Für die Pflegekassen bzw. die Landesverbände der Pflegekassen bestehen im Pflegeversicherungsrecht (§ 79 SGB XI) sachgerechte Regelungen für eine effektive Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung einschließlich der Abrechnung pflegerischer Leistungen. Dies gilt auch für die Prüfbefugnisse der Träger der Sozialhilfe aufgrund von Vorschriften des SGB XII.

Die Zusammenarbeit der nach Landesrecht bestimmten Stellen für die Hilfe zur Pflege mit den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden erfolgt in den gemeinsamen Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen und ist in den §§ 47a SGB XI und 197a SGB V sachgerecht geregelt. Zu dem Vorschlag, datenschutzrechtliche Möglichkeiten für einen Austausch von Strategien und Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit zu schaffen, wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 21 verwiesen.

Der geforderten Klarstellung zur gewerberechtlichen Einordnung von Dienstleistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI wurde bereits durch den Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ vom 12./13. April 2016 Rechnung getragen. Demzufolge sind Dienstleistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI als gewerbliche Tätigkeit einzustufen, für die eine Gewerbeanmeldung nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist und die wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Absatz 1 GewO untersagt werden kann. Sofern ambulante Pflegedienste über spezialgesetzliche Erlaubnisse z. B. nach § 1 Altenpflegegesetz oder § 1 Krankenpflegegesetz verfügen, sind diese nach Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses bei Unzuverlässigkeit zu entziehen. Sofern keine spezialgesetzliche Untersagungsnorm für die Tätigkeiten, die nicht der GewO unterfallen, besteht, ist auf das allgemeine Polizeirecht zurückzugreifen.

Das Protokoll des Bund-Länder-Ausschusses wurde den Vollzugsbehörden von den Wirtschaftsministerien der Länder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Klarstellung in der Zeitschrift GewerbeArchiv im November 2016 im Rahmen der Berichterstattung über den Bund-Länder-Ausschuss veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Klarstellung – die der Bundesrat so auch gar nicht fordert – ist darüber hinaus weder erforderlich noch im Rahmen der GewO möglich. Die GewO enthält in § 6 GewO zur Abgrenzung lediglich einen Katalog von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der GewO fallen (Negativkatalog).

Im Übrigen wird für die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII darauf hingewiesen, dass in Artikel 13 des Entwurfs eines Bundesteilhabegesetzes die Einführung eines gesetzlichen Prüfungs-

rechts in § 78 SGB XII-E vorgesehen ist, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass Leistungserbringer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen.

Zu Nummer 40 Zu Artikel 16 Nummer 5 (§ 15 Absatz 5 Satz 4 – neu – MPG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird im Grundsatz zugestimmt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist die konkrete Formulierung noch zu prüfen.

Zu Nummer 41 Zu Artikel 16 Nummer 8 (§ 26 Absatz 2 Satz 7 – neu – MPG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird im Grundsatz zugestimmt. Die endgültige Formulierung und die Vorschrift, in der das Anliegen umgesetzt wird, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu prüfen.

Zu Nummer 42 Zu Artikel 16 Nummer 8 (Buchstabe a (§ 26 Absatz 3 Nummer 1 MPG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird im Grundsatz zugestimmt. Jedoch ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren die konkrete Formulierung noch zu prüfen.

Zu Nummer 43 Zu Artikel 16 Nummer 8 Buchstabe e (§ 26 Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 – neu – MPG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird im Grundsatz zugestimmt. Die konkrete Formulierung ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu prüfen.